

Infektionsschutzmerkblatt

Merkblatt zur Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Schulpraktika

Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 ist das neue Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) in Kraft getreten. Es löst das bisherige Bundesseuchengesetz ab. Im 6. Abschnitt des Gesetzes werden Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen definiert, an die wir uns im Rahmen der Schulpraktika zu halten haben.

Im Grundsatz gilt: Liegt eine Infektionskrankheit vor oder besteht der Verdacht auf eine Infektionskrankheit, dürfen Studierende ihr Praktikum nicht antreten bzw. nicht fortsetzen. Dies gilt auch schon für Hospitationen während der Vorbereitungsveranstaltung. Die Studierenden sind zu höchster Aufmerksamkeit bezüglich einer eventuellen Erkrankung verpflichtet. Im Zweifelsfall muss durch einen Arztbesuch unter Hinweis auf ihre Tätigkeit in der Schule eine Klärung ihres Gesundheitszustandes herbeigeführt und im Falle einer Erkrankung die Schule unverzüglich informiert werden.

Das Gesetz sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:

Besuchsverbot:

Bei schweren Infektionskrankheiten, die durch geringe Erregermengen durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten des Kindesalters, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, besteht ein Besuchsverbot für die/den Infizierte/n in der Schule bzw. der Gemeinschaftseinrichtung. Bei einigen Krankheiten gilt dieses Verbot auch dann, wenn ein Mitbewohner der häuslichen Wohngemeinschaften erkrankt ist (sie sind in der folgenden Liste mit einem * gekennzeichnet). Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten.

1. Cholera*	2. Mumps*
3. Diphtherie*	4. Paratyphus*
5. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*	6. Pest*
7. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber*	8. Poliomyelitis*
9. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*	10. Scabies (Krätze)
11. Impedigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	12. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
13. Keuchhusten	14. Shigellose (Ruhr)*
15. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*	16. Typhus abdominalis*
17. Masern*	18. Virushepatitis A oder E*
19. Meningokokken-Infektion*	20. Windpocken

Das Besuchsverbot gilt ebenfalls bei Kopfläusen.

Besteht der Verdacht auf eine der oben aufgeführten Infektionen oder wurde eine der oben aufgeführten Infektionen ärztlich diagnostiziert, dürfen die betroffenen Praktikantinnen und Praktikanten die Schule nicht (mehr) betreten.

Vom Besuchsverbot bedingt ausgenommen sind Ausscheider von *Vibrio cholerae* O1 und O139, *Corynebacterium diptheriae* (Toxin bildend), *Salmonella Typhi*, *Salmonella Paratyphi*, *Shigella* sp. und enterohämorrhagisch *E. coli* (EHEC) nach Zustimmung des Gesundheitsamtes.

Ein Verdacht auf eine der genannten Erkrankungen liegt dann vor, wenn die Betroffenen unter einem oder mehreren der folgenden Symptome leiden:

- Hohes Fieber mit schwerem Krankheitsgefühl, ggf. mit Genickstarre und ungewöhnlicher Müdigkeit
- Brechdurchfall länger als einen Tag
- Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch
- Starke Hautausschläge
- Abnormer Husten
- Auffällige Schwellungen von Lymphknoten oder Speicheldrüsen Gelbverfärbung der Augäpfel, ggf. der Haut

Im Verdachtsfall ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren!

Informationspflicht:

Bei Vorliegen einer Diagnose der betreffenden Krankheiten ist dies unverzüglich der Schule und dem Büro für Schulpraktische Studien mitzuteilen. Die Informationspflicht besteht auch bei Vorliegen einer dieser Infektionskrankheiten in der häuslichen Wohngemeinschaft.

Wiederzulassung:

War der Praktikant bzw. die Praktikantin tatsächlich an einer der aufgeführten Infektionskrankheiten erkrankt, ist für die (Wieder) Zulassung zum Schulpraktikum je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder die (mündliche) Erlaubnis durch den behandelnden Arzt, wenn nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsgefährdung mehr besteht. Hierbei ist vorher mit dem Büro für Schulpraktische Studien abzuklären, ob die Regelungen der Ordnung für die Schulpraktischen Studien (SPSO) eine Fortführung des Praktikums überhaupt erlauben oder ob das Praktikum in der folgenden Praktikumszeit absolviert werden muss.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts 2001			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich; Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> Wiederholter Kopflausbefall Skabies (Krätze) Impedigo (ansteckende Borkenflechte) 	Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tagen nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten 5 Tage	Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> Tuberkulose Diphtherie 	Masern 5 Tage nach Auftreten des	Scharlach, Streptokokkenangina 24 Stunden	Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> EHEC**-Enteritis Shigellose (Ruhr) Cholera Typhus Paratyphus 	Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Erstmaliger Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche	
<ul style="list-style-type: none"> Polio Pest VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber) 	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische <u>E</u> schericha- <u>C</u> oli- Bakterien	

Selbstverständlich gilt auch bei sonstigen Erkrankungen, dass sorgfältig zu überprüfen ist, ob eine Aufnahme bzw. Fortsetzung des Praktikums möglich ist; im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen.

Masernschutzgesetz:

Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz ändert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). So wird u.a. geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also auch Schulen tätig sind, den Nachweis der nach STIKO-empfohlenen Masernimpfung erbringen müssen. Das bedeutet, dass alle Praktikanten und Praktikantinnen den Masernimpfschutz bzw. die Immunität den Schulen bei Prüfung nachweisen müssen, ansonsten darf das Schulpraktikum nicht absolviert werden. Sollten Studierende nicht gegen Masern geimpft sein, muss die Impfung sofort nachgeholt werden. Die Prüfpflicht obliegt den Einrichtungen, d.h. den Schulen. Bitte überprüfen Sie rechtzeitig vor Praktikumsbeginn Ihren Masernimpfschutz.